



Abstammungssachen – Erforderliche Vaterschaftsanfechtung trotz Vaterschaftsanerkennung

(rechtskräftiger) Beschluss des Familiengerichts vom 14.07.2022, Az. 1 F 251/22:

Sachverhalt:

Gegenstand des Verfahrens ist die Anfechtung der Vaterschaft.

Mit seinem Antrag begehrt der mit der Kindesmutter noch verheiratete Mann die Feststellung, dass er nicht der Vater des von seiner Ehefrau geborenen Kindes sei. Zum Zeitpunkt der Geburt lebte das Paar bereits mehrere Monate getrennt. Das Scheidungsverfahren der Eheleute war zum Geburtstag des Kindes aber noch nicht bei Gericht anhängig. Der vermutliche biologische Vater des Kindes hat seine Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter bereits unmittelbar nach der Geburt beim Standesamt anerkannt. Die Kindesmutter hat sich auf den Antrag in der gegenständlichen Abstammungssache gegenüber dem Gericht in dem rein schriftlich geführten Verfahren gar nicht eingelassen. Das Gericht hat im Verfahren für das Kind einen Ergänzungspfleger (Jugendamt) bestellt und ein Abstammungsgutachten eingeholt, welches den Antragsteller als Erzeuger des Kindes aufgrund fehlender DNA - Merkmale sicher ausgeschlossen hat.

Gründe:

Der nach §§ 1600 ff BGB, 169 ff FamFG erforderliche und zulässige Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft ist begründet. Kraft gesetzlicher Fiktion gilt der mit der Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratete Mann gem. § 1592 Nr. 1 BGB als rechtlicher Vater des Kindes und ist daher gemeinsam mit dieser sorgeberechtigt. Eltern, die bei der Geburt miteinander verheiratet sind, steht die elterliche Sorge immer von Anfang an gemeinsam zu. Das ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus einer gesetzlichen Vorschrift, aber aus dem Umkehrschluss der in § 1626 a BGB getroffenen Regelung zur außer-ehelichen Geburt. Im gegenständlichen Vaterschaftsanfechtungsverfahren sind allerdings beide Elternteile, also der mit-sorgeberechtigte rechtliche Vater und die mit ihm verheiratete Mutter von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen. Nur wenn die Mutter mit dem rechtlichen Vater nicht (mehr) verheiratet ist, wäre sie nach der neuen (geänderten) Rechtsprechung des BGH vom gesetzlichen Sorgerechtsausschluss iSd. § 1629 Abs. 2 BGB nicht betroffen, so dass das Kind von ihr allein vertreten würde. Die erfolgte Bestellung eines Ergänzungspflegers für das Kind war daher erforderlich.

Im Statusverfahren der Vaterschaftsanfechtung musste das Gericht gem. § 177 Abs. 2 FamFG zudem förmlichen Beweis durch Einholung eines Abstammungsgutachtens erheben. Außergerichtliche Erklärungen zur Vaterschaft oder die Anerkennung derselben durch einen Dritten beim Standesamt genügen nicht. Die Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann beim Standesamt war mit Zustimmung der Mutter zwar möglich. Eine solche Anerkennung kann aber frühestens mit Rechtskraft der Scheidung der rechtlichen Eltern wirksam werden, vgl. § 1599 Abs. 2 S. 3 BGB. War wie im vorliegenden Fall ein Scheidungsverfahren der rechtlichen Eltern bei Geburt des Kindes noch nicht anhängig muss wie erfolgt zudem ein gerichtliches Vaterschaftsanfechtungsverfahren geführt werden, um die rechtliche Vaterschaft des Ehemannes (s.o.) zu beseitigen. Wäre das Kind allerdings erst nach der Einleitung (Anhängigkeit) eines Scheidungsverfahrens geboren, wäre ein solches Verfahren nicht notwendig gewesen. Wegen § 1599 Abs. 2 S. 1 BGB wird in einem solchen Fall der Ehemann nicht mehr als rechtlicher Vater gem. § 1592 Nr. 1 BGB qualifiziert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 183 FamFG. Hat ein Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft Erfolg, tragen demnach die Beteiligten, mit Ausnahme des minderjährigen Kindes, die Gerichtskosten einschließlich der Auslagen für das gerichtliche Abstammungsgutachten von ca. 800 € zu gleichen Teilen und ihre außergerichtlichen Kosten (z. B. für einen Rechtsanwalt) jeweils selbst.